

2382 045

✓ III ZR 112/50

Verkündet

am 19. April 1951

gez. Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle.

In Namen des Volkes.

In dem Rechtsstreit

des Transportunternehmers Peter K. in A.
B., H.straße,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Stadt E., vertreten durch den Rat der Gemeinde.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Nach der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. April 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Schelb und der
Landesrichter Dr. Belbrück, Prof. Dr. Weiss, Dr. Fegen-
darm und Dr. Tassene
zur Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 9. Juni 1950 aufgehoben. Die Sache wird zur
erweiterten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Am 14. Januar 1949, morgens gegen 2.45 Uhr, ist der 3 tord-Lastkraftwagen des Klägers auf der Altenhörfier Straße in ■■■ bei einem Einbruch der Straßendecke, der durch Auspflungen infolge eines Wasserrohrbruchs entstanden war, in ein Erdloch größeren Umfangs abgesunken und dabei beschädigt worden.

Der Kläger nimmt die Beklagte als die Straßenunterhaltungspflichtige wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht auf Schadenersatz in Anspruch. Er vertritt die Ansicht, daß die Beklagte nicht alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen habe, um derartige Wasserrohrbrüche zu vermeiden, diese so schnell wie möglich festzustellen und durch sofortige Kappierung der Gefährdungsstelle Unfälle von Verkehrsteilnehmern zu vermeiden. Die bereits vor dem ersten Weltkrieg im Zuge der besonders bergbaueigenheiten Altenhörfier Straße verlegten Wasserrohre seien den Beanspruchungen nicht gewachsen gewesen. Daher hätte die Beklagte im Interesse der Verkehrssicherheit diese Rohre durch neuzeitliche ersetzen müssen. Die Maßnahmen zur Feststellung etwa vorkommender Rohrbrüche seien nicht ausreichend gewesen, dürften sich außerdem nicht darauf beschränken, bereits eingetretene Brüche zu ermitteln, sondern seien darauf auszuweichen, solche Stellen, von denen Gefahren für das Leitungsnetz ausgehen könnten, ausfindig zu machen, ehe größere Schäden eingetreten seien.

Er hat behauptet, die Ausbesserung des Wagens werde einen Aufwand von 7 bis 10.000 RM verursachen. Durch den Ausfall des Fahrzeuges erleide er seit dem 14. Januar 1949

6

- 5 -

einen Verdienstausfall von täglich 45.-- DM. Die Schadenshöhe könne er ziffernmäßig noch nicht angeben. Er hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem am 14. Januar 1949 erlittenen Unfall entstanden ist und weiter entstehen wird.

Die Beklagte hat im einzelnen die Maßnahmen dargelegt, welche sie zur Überwachung ihres Rohrleitungssystems und zur Ermittlung etwaiger Schäden daran getroffen habe. Sie bestreitet ein Verschulden und beantragt Abweisung der Klage.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Oberlandesgericht hat die Beratung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt er seinen Klagentrag weiter; die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

- I. Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen fest, der Bruch der Wasserleitung habe seine Ursache darin, daß sich die beiden zueinander aneinanderstossenden Rohre unter bergbaulichen Einwirkungen gegeneinander verschoben hätten. Eines der Rohre habe einen Bruch in horizontaler Richtung bekommen, dabei habe sich das Rohrende in die Muffe des Anschlußrohres hineingedrückt und diese abgesprengt. Da nach dem Gutachten des Sachverständigen das Material des gebrochenen Rohres in Ordnung war,



so sieht das Beruungsgericht keinen Fehler darin, daß die Leitung vor etwa 30 Jahren in dieser Weise verlegt worden ist. Es führt dazu aus, Röhre dieser Art seien damals üblicherweise verwendet worden. Die technischen Leiter der öffentlichen Wasserversorgungsunternehmungen und die Rohrleitungsbauer hätten nach dem damaligen Stande der Technik ohne Verschulden davon ausgehen können, daß derartige Leitungen ausreichenden Schutz auch gegen die vom Bergbau ausgehenden Gefährdungen böten. Die Beklagte habe heute noch große Stränge derartiger Leitungen liegen, ohne daß - auf das gesamte Rohrnetz bezogen - häufigere Schäden aufgetreten seien. Diese Ausnahmen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen, sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

II. Das Beruungsgericht sieht die Forderung der Beklagten bei der Unterhaltung und Überwachung der Rohrleitung darin, eine möglichst schnelle Anzeige etwa eingetretener Rohrbrüche sicherzustellen, damit Abhilfe geschaffen werden kann, eine Dritte geschädigt werden, und Unregelmäßigkeiten im Rohrleitungsbetriebe, insbesondere regelwidrigen Wasserverlust, so rechtzeitig zu erkennen, daß das Eintreten ernstester Störungen, insbesondere von Untersüllungen größeren Umfanges, verhindert wird.

1. Das Beruungsgericht stellt zunächst fest:
Die Beklagte habe ihr Rohrleitungsnetz mit

mehr als 1000 km Hauptversorgungsleitung; in 9 Betriebsbezirke eingeteilt. In jedem dieser Bezirke dienten Manometer und Druckschreiber zur allgemeinen Kontrolle des Netzes, insbesondere zur Überwachung des Betriebsdruckes. Die Anzeige von Rohrbrüchen sei allerdings nicht die ursprüngliche Zweckbestimmung dieser Einrichtung. Indessen könne aus ungewöhnlichem Abfall des Betriebsdruckes u. a. auf einen Rohrbruch geschlossen werden. Für jeden der einzelnen Bezirke und im Hauptverwaltungsgebäude ständen Tag und Nacht Rohrnetzwehchen bereit, um in Schadensfällen Meldung zu erstatten. Der Druckschreiber habe den Rohrbruch in der Unfallnacht um 1.50 Uhr angezeigt, also 1 1/4 Stunden vor dem Unfall. Er sei nicht beobachtet worden, es seien vor dem Unfall keine Maßnahmen getroffen worden. Diesen Umstand hält das Berufungsgericht aber nicht für entscheidend; denn die durch den Druckschreiber registrierten Unregelmäßigkeiten des Betriebsdruckes zeigten nicht die Ursache des Druckabfalls im Einzelfalle an, ebensowenig lasse sich bei Vorliegen eines Rohrbruchs durch Druckschreiber und Manometer feststellen, wo innerhalb des Bezugsnetzes die Schadensstelle liege, diese müsse erst anderweit ermittelt werden, wenn durch den Druckschreiber auf eine solche hingewiesen worden sei. Das Berufungsgericht meint, auch im Falle einer fortlaufenden Beobachtung des Druckschreibers wäre in der Zeitspanne von 1 1/4 Stunden die Ermittlung der genauen Stelle des Rohrbruchs

und die Sicherung der Straße an dieser Stelle auch bei Einsatz motorisierter Sachtrupps praktisch unmöglich gewesen; das Unterbleiben der Auswertung des durch den Druckschreiber angezeigten Druckabfalls sei daher in dem vorliegenden Falle nicht für den Schaden ursächlich geworden.

2. Das Beratungsgeschicht stellt weiter fest: Die Beklagte habe eigene Kolonnen, die mit Hörgeräten und sogenannten Ambrongeräten die Leitungen auf Unregelmäßigkeiten abhoren. Mit der Hördose, welche aus einer Schalldose mit angelegtem Metallstab bestünde, der durch das deckende Material auf die Rohrleitung gesetzt werde, werde lediglich geprüft, ob an der Rohrleitung zufällige Geräusche wahrzunehmen seien. Sei das der Fall, dann werde die genaue Lage der Schadensstelle mit dem Ambrongerät ausfindig gemacht. Dieses habe zwei Schalltrichter mit Membranen, die auf den Boden gelegt würden und mittels dünner Gummischläuche über zwei Abrohre, welche in das Rohr des Untersuchenden eingeführt würden, auch feinere Geräusche wahrnehmen lassen. Diese Art der Überwachung hält das Beratungsgeschicht bei städtischen Werken für allgemein üblich.

3. Weiterhin stellt das Beratungsgeschicht fest: Die Beklagte habe in der Zeit von September 1948 bis Juni 1949 ihr gesamtes Leitungsnetz durch

die Firma Hermann S. in G. kontrollieren lassen. Diese Firma habe für derartige Aufgaben ausgebildete Spezialisten, welche mit Geophonen, die von ihr hergestellt würden und in ihrer Arbeits- und Wirkungsweise den Imbrongeräten ähnelten, das Leitungsnetz der Beklagten vor und nach dem Unfall systematisch abgesucht hätten. Ob im Zuge dieser Untersuchung die Altdorfer Straße im Unfallzeitpunkt bereits überprüft worden war, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt; es hat die Beweisenträge des Klägers, der Beklagten aufzugeben, genau darzulegen und zu beweisen, wann zuletzt mit Geophongeräten geprüft worden ist und welches Ergebnis diese Prüfung gehabt hat, und ihre Kontrollaufzeichnungen und Prüfungsberichte vorzulegen, als unerheblich zurückgewiesen. Das Berufungsgericht meint: Wenn die Altdorfer Straße im Zuge der von der Firma S. in G. vorgenommenen Untersuchungen zwischen September 1948 und dem Unfallzeitpunkt geprüft worden sei, dann müsse vernünftigerweise davon ausgegangen werden, daß sich keine ernsthaften Beanstandungen ergeben hätten. Andernfalls wäre der Untersuchungsantrag der Beklagten, die dafür nach ihren Angaben 150.000 RM eingewandt habe, sinnlos gewesen. Wäre aber die Untersuchung durch die Firma S. zum Unfallzeitpunkt noch nicht bis zur Altdorfer Straße gediehen gewesen, so bedeute das kein Verschulden der Beklagten; denn durch die

Beauftragung der Firma S. habe sie rechtzeitig die ihr obliegenden Kontrollmaßnahmen in Gang gesetzt. Zuverlässigere als die von der Beklagten angewandten oder veranlaßten Methoden zur Auffindung von Störungen an Wasserleitungsnetzen würden in der Praxis bisher noch nicht angewandt.

4. Aus verschiedenen Tatumständen folgert das Berufungsgericht, daß ein Rohrbruch von bedeutendem Ausmaße erst kurz vor dem Unfall eingetreten sein könne.

Neben den Aufzeichnungen des Druckschreibers verweist das Berufungsgericht dabei auf den Umstand, daß die Decke der Altendorfer Straße den lebhaften Verkehr, an welchem vielfach wesentlich schwerere Fahrzeuge als der Kkw. des Klägers beteiligt seien, bis in die Nachtstunden am Vortage des Unfalls ohne Anstände getragen habe.

5. Schließlich berücksichtigt das Berufungsgericht die Möglichkeit, in bergbaugefährdeten Gebieten Rohrbrüche u. a. durch die Verwendung von Langaußenrohren oder Stahnmantelverschiebern vielleicht zu vermeiden. Es stellt fest: es würden in gefährdeten Gebieten heute Rohre mit Schraubmuffen eingebaut, die einen gewissen Schutz gegen Gefährdung von Seiten des Bergbaus böten. Andererseits folgert es aus der Beweisaufnahme, daß sich in der Altendorfer Straße bis zu diesem Unfall noch keine größeren Schäden an der Rohrleitung bemerkbar gemacht haben, und daß in dem Rohrnetz der Beklagten noch große Stränge

älterer Rohre mit Stern-Muffen liegen. Aus dem Umstande, daß es heute solche einen besseren Widerstand bietenden Rohre gibt, entnimmt aber das Berufungsgericht noch keine Verpflichtung der Beklagten, die Rohrleitungen auszubauen und durch neue zu ersetzen. Für die Bemessung der Anforderungen an die Sicherheit technischer Anlagen gelte der Grundsatz, daß bei der Herstellung nur solche Einrichtungen den Ansprüchen genügen, welche dem letzten Stande der Technik entsprechen; daß aber eine zum Schadenersatz verpflichtende Verletzung der Sicherheitsvorschriften nicht schon dann vorliege, wenn bestehende Anlagen nicht erneuert worden seien, obwohl seit ihrer Erstellung modernere oder zweckmäßigere Einrichtungen entwickelt worden seien.

III. Mit Recht sieht das Berufungsgericht ein Verschulden der Beklagten nicht schon darin, daß sie trotz der inzwischen eingetretenen Fortschritte der Technik die etwa 50 Jahre vor dem Unfall verlegten Rohre nicht auswechselte. Es befindet sich hier in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung, insbesondere auch mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone vom 9. Januar 1950 - II ZS 39/49 - (Vers R 1950, 69). Insoweit erhebt die Revision auch keine Einwendungen; sie verwahrt sich im Gegenteil dagegen, daß der Kläger ein so weitgehendes Verlangen gestellt hätte. Sie verlangt nur eine Auswechslung an besonders gefährdeten Stellen

der Hauptverkehrsstraßen, soweit durch eine Untersuchung die Notwendigkeit hierzu festgestellt werde. Gegenüber einem so eingeschränkten Verlangen würde der Einwand der Unzumutbarkeit nicht mehr erhoben werden können.

Im übrigen wirft die Revision dem Berufungsgericht vor, es überspanne die an die Beweisführung zu stellenden Anforderungen, es lasse wesentliche Beweisantritte unberücksichtigt und es verkenne die Ursächlichkeit der mangelnden Beobachtung des Druckschreibers für den Unfall.

1. Obwohl die Beweislast für ein Verschulden der Beklagten dem Kläger obliegt, hat das Berufungsgericht doch grundsätzlich für den vorliegenden Fall von der Beklagten den Nachweis für die Maßnahmen gefordert, die sie zur Abwendung der Gefahr getroffen hatte. Es hält diesen einen Entlastungsbeweis gleichkommenden Beweis in Ergebnis für erbracht; nur in der Frage der Ursächlichkeit kommt es zu dem Schluß, "es bleibe stets zweifelhaft, ob die Schadenstelle selbst bei Anwendung aller Sorgfalt mit den zu Gebote stehenden Mitteln überhaupt rechtzeitig hätte erkannt werden können." Damit verkennt das Berufungsgericht weder, wie die Revision meint, daß die Entstehung eines derartigen Abgrundes entgegengegemäß für ein Verschulden der wegenunterhaltspflichtigen Beklagten spricht, noch läßt es außer Acht, daß die erste Bruchstelle an dem Rohr möglicherweise schon mehrere Monate oder gar Jahre vor dem Unfall entstanden sein kann und daß der Verkehr in der Altendorfer

Straße sich seit der Verlegung der Leitungen erheblich gesteigert hatte.

2. Der Kläger hatte in der Berufungsbegründung (Bl 76 R) unter Beweis gestellt, daß an der Unfallstelle die Straßendecke in den Jahren 1930 - 1946 insgesamt um 80 cm abgedeckt war und daß dies der Beklagten bekannt war. Er hatte sich (Bl 80 R) weiter darüber beschwert, es sei unberücksichtigt gelassen, daß es sich um eine Hauptverkehrsstraße mit schlichter Pflasterung und einer Überdeckung von nur 1,20 m handelte. Ferner hat er vorgetragen (Bl 77 R), die Straßenbahnverwaltung habe in unmittelbarer Nähe der Unfallstelle seinerzeit eine sogenannte Dilatationsvorrichtung eingebaut; eine solche werde immer dort angelegt, wo in bergunggefährdeten Gebieten die Gefahr der Senkungen am größten sei. Allein die Existenz einer solchen Vorrichtung an dieser Stelle hätte die Beklagte zu ganz besonderem Vorsicht veranlassen müssen.

Der Revision ist darin zu folgen, daß das Berufungsgericht zu diesen Ausführungen des Klägers keine Stellung genommen hat. Unterstellt man sie aber als richtig, so wäre zu prüfen gewesen, ob eine solche Senkung die Sorgfaltspflicht der Beklagten gerade zur Unfallstelle erhöhte, und das Berufungsgericht hätte die von der Beklagten getroffenen Maßnahmen darauf prüfen müssen, ob sie dieser erhöhten Pflicht genügten.

3. Zu Unrecht rügt zwar die Revision, die Beklagte habe nicht den ihr nach § 831 BGB für ihre Korchkolonnen obliegenden Entlastungsbeweis angetreten und geführt. Dieser wäre nur dann erforderlich, wenn etwas dafür dargetan wäre, daß die Kolonnen ihre Aufgabe nicht erfüllt und dadurch den Unfall herbeigeführt hätten. Dies hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum vernimmt; aus dem Sachverhalt ergibt sich nichts dafür, daß an der Unfallstelle auffallende Geräusche wahrgenommen werden konnten. Deshalb ist es unerheblich, ob und wann zuletzt vor dem Unfall dort solche Untersuchungen durchgeführt worden sind, oder ob und wie dabei eine noch weitergehende Sorgfalt hätte angewendet werden können.

Anderes liegt es aber für den an die Firma Severin im September 1948, also 4 Monate vor dem Unfall erteilten Auftrag, das gesamte Wasserleitungsnetz der Beklagten zu kontrollieren. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Beklagten ein Vorwurf zu machen wäre, wenn sie einen derartigen Auftrag überhaupt nicht oder jedenfalls noch nicht zu der damaligen Zeit gegeben hätte. Wenn sie aber, wie sie vorträgt, in den ersten Monaten nach der Währungsreform einen so umfassenden und mit so hohen Kosten verbundenen Auftrag erteilte, so hätte das Berufungsgericht erwägen müssen, ob nicht dieser Umstand allein schon den Schluß gera-
dezu rechtfertigt, die Beklagte habe mindestens die Möglichkeit erkannt, daß der Zustand der Was-

serleitung gefährdend war. Dann hatte sie auch die Pflicht, die ihr als gefährdet bekannten Stellen, also gegebenenfalls auch die Unfallstelle, der Firma als vorübergehend zu bezeichnen. In diesem Zusammenhang muß es auffallen, daß die Beklagte sich in Laufe des Rechtsstreits gezwungen hat, über die Art und die Ergebnisse dieser Untersuchungen nähere Angaben zu machen. Es ist zwar möglich, daß eine solche Prüfung an der Unfallstelle schon ohne Beanstandung geschehen war. Das Beratungsgericht durfte aber nicht, wie es geschehen ist, davon ausgehen, daß eine etwa erfolgte Beanstandung, wenn sie sich ergaben hätte, auch schon zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen geführt hätte, daß also schon die Unterlassung solcher Maßnahmen den Beweis für das Vorliegen derartiger Beanstandungen bringe. Vor allem aber durfte es nicht dahingestellt bleiben, ob die Firma S. die Unfallstelle schon geprüft hatte oder nicht. Hatte sie es nicht getan, so konnte dies seinen Grund darin haben, daß die Beklagte ihr entweder überhaupt keine Anweisungen über die Reihenfolge der örtlichen Prüfungen gegeben hatte oder daß sie andere Straßen als vorausgewiesene zu prüfen bezeichnet hatte. Es konnte auch daran liegen, daß die Firma S. von den ihr erteilten Anweisungen abgewichen war. In diesem letztgenannten Falle müßte die Beklagte für die Firma S. nach § 831 BGB einstehen; es wäre ihre Sache, den ihr offenstehenden Ent-

Leistungsbeweis zu erbringen. Sollte die Beklagte keine Stellen als besonders gefährdet bezeichnet haben, so müßte ihr das als Verschulden angerechnet werden. Hätte sie andere Stellen als besonders ungünstig bezeichnet, so wäre es ihre Sache, die Gründe hierfür darzulegen und zu beweisen - immer unter Berücksichtigung der ihr bekannten Senkung des Filasters und der Erfahrungen, die die Straßenbahnverwaltung mit ihrer Dilatationsvorrichtung gemacht hatte.

In beiden Fällen hängt eine Haftung der Beklagten für Verschulden ihrer Organe und auch eine Haftung aus § 351 BGB davon ab, ob die Unterlassung der traglichen Maßnahmen für den Unfall ursächlich war, ob also der gefährliche Zustand der späteren Unfallstelle durch die von der Firma [REDACTED] benutzten Geräte hätte erkannt werden können. Diese Frage wird möglicherweise nur durch Gutachten eines Sachverständigen beantwortet werden können.

4. Wird unterstellt, daß der Beklagten der gefährliche Zustand der Unfallstell. bekannt war, so kann die Ursächlichkeit der ungenügenden Beobachtung des Drahtschreibers für den Unfall nicht mehr mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung verneint werden. Ein so plötzlicher Druckabfall hätte außer einem Rohrbruch seine Ursache nur in einem besonders großen plötzlichen Wasserverbrauch durch Beschädigung eines Großrundes haben

können. Diese Möglichkeit konnte durch einen Anruf bei der Feuerwehr leicht ausgeschlossen werden. Es blieben dann in erster Linie diejenigen Stellen übrig, die nach den bisherigen Erfahrungen als besonders verdächtig und gefährdet gelten mussten, und hierzu hätte die Unfallstrasse gehört. Mindestens in diesem Falle konnte der Beweisantrag des Klägers auf Vernehmung eines Sachverständigen darüber nicht übergangen werden, ob es in der Zeit von 1¼ Stunden mit zumutbaren Mitteln möglich gewesen wäre, entweder die Bruchstelle mit ausreichender Sicherheit zu ermitteln oder doch für die möglichen Bruchstellen die erforderlichen Absperrmassnahmen zu treffen, die den Unfall verhindert hätten.

Auch wenn aber der Beklagten die besondere Gefährdung der Unfallstelle nicht bekannt war, lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts, wie die Revision mit Recht rügt, nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass das Gericht die erforderliche eigene Sachkunde besitzt, um die vorhandenen Möglichkeiten ohne Anhörung eines Sachverständigen "auf Grund einfacher, auf der Lebenserfahrung beruhender Erwägungen" zu prüfen und auszuschliessen.

Aus diesen Gründen war das Berufungsurteil aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an das Berufungsgericht, auch zur Entscheidung über die Kosten der Revision, zurückzuverweisen.

Scholz

Dr. Delbrück

Meiß

Dr. Pagendarm

Dr. Tasche